

sich erklären, daß der Wert eines künstlerischen Produkts keineswegs nur nach der in ihm vergegenständlichten gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit bemessen wird, sondern vor allem nach der künstlerischen Potenz und Geltung, d. h. der individuellen Persönlichkeit seines Schöpfers? Dieselbe Beobachtung ist im Erfinderrecht zu machen: Wenn wir etwa sehen, daß nach § 28 der NeuererVO vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) für die auf Grund einer Neuerervereinbarung — und das bedeutet praktisch: durch eine sozialistische Arbeitsgemeinschaft — erarbeitete Erfindung oder Neuerung eine um 15 Prozent höhere Vergütung zu zahlen ist als für eine andere Erfindung, die denselben gesellschaftlichen Nutzen erbringt, aber ohne Neuerervereinbarung — und das bedeutet in der Mehrzahl der Fälle: durch einen einzelnen Erfinder — zustande gebracht wurde, so kommt darin zum Ausdruck, daß die von einer Kollektivpersönlichkeit geleistete schöpferische Arbeit höher bewertet wird als die gleiche, aber von einem einzelnen erbrachte Leistung¹⁸. Hier erkennen wir ebenfalls, daß die Eigenart der sich jeweils im Werk verkörpernden schöpferischen Persönlichkeit auch die vermögensrechtliche Seite des aus der Urheberschaft fließenden Persönlichkeitsrechts beeinflusst.

Künftige Untersuchungen werden sich also mit den Gesetzmäßigkeiten dieser Seite des Persönlichkeitsrechts, d. h. der Beziehungen zwischen der Eigenart der Persönlichkeit und den vermögensrechtlichen Bestandteilen des Rechts zu befassen und die Schlußfolgerungen für Gesetzgebung und Praxis zu ziehen haben. In diesem Zusammenhang ist immer zu beachten, daß es sich bei uns nicht schlechthin um eine schöpferische Persönlichkeit handelt, von deren Rechtsstellung die Rede ist, sondern um die schöpferische Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft. Es ist nicht nur die Eigenart der individuellen Persönlichkeit, die deren Vermögensrechte aus der Urheberschaft beeinflusst, sondern in noch höherem Maße die Tatsache, daß die sozialistische Gesellschaft in früher ungeahntem Umfange zur Entfaltung der Schöpferkraft des Menschen beiträgt, dafür aber auch eine ichbezogene Haltung mißbilligt und das persönliche mit dem gesellschaftlichen Interesse in Übereinstimmung bringt.

Allerdings wird das nicht der erste Schwerpunkt der notwendigen Forschungsarbeit sein, da gerade die vermögensrechtliche Seite des Persönlichkeitsrechts schon verhältnismäßig eingehend behandelt worden ist — naturgemäß, da es hier um das materielle Interesse des Urhebers geht. Viel dringlicher scheint mir die Untersuchung der nichtvermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen aus der Urheberschaft, weil gerade hier nur volle Klarheit über die Natur des Persönlichkeitsrechts zu richtigen Ergebnissen führt. Ich möchte das an einem Beispiel aus dem Urheberrecht verdeutlichen, das auch zeigt, wie sich die ungenügende Einsicht in das Wesen des Persönlichkeitsrechts praktisch auswirkt.

Das *Recht aus dem sog. Änderungsverbot*, das es jedem vom Urheber zur Vielfältigkeit eines Werkes ermächtigten Dritten und insbesondere dem Verleger untersagt, eigenmächtig „an dem Werke Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen“ (§ 9 LUG, § 13 VerLG), gehört zu den bedeutsamsten Nichtvermögensrechten aus der Urheberschaft. Es muß festgestellt werden, daß es kaum eine Norm unseres Rechts gibt, die von denen, die sie angeht, derart mißachtet wird wie diese. Das beginnt schon bei zahlreichen Buch- und Zeitschriften Verlagen bzw. -redaktionen: Es hat sich vielfach zu einer feststehenden Gewohnheit entwickelt, daß Lektoren und Redakteure jedes Manuskript „be-

arbeiten“, d. h. nach eigenem Ermessen ändern, streichen oder auch zusetzen. Es sei betont, daß solche Bearbeitungen häufig objektiv notwendig sind und, insbesondere gegenüber schreibungswandten Autoren, eine wesentliche und dankbar akzeptierte Hilfe darstellen können. Aber das ändert nichts daran, daß Eingriffe in das Werk der Zustimmung des Autors bedürfen, und das Übel ist, daß sich Verlage und Redaktionen eine Änderungsbefugnis anmaßen, daß sie „bearbeiten“, ohne den Autor zu fragen, ja, ohne ihn darüber zu informieren, und daß dies auch in Fällen geschieht, in denen Änderungen objektiv nicht erforderlich sind; aus eigener Erfahrung kann ich sagen, daß häufig ein regelrechter Kampf geführt werden muß, um Lektoren und Redakteure an der Vornahme eigenmächtiger Änderungen zu hindern.

Geradezu hemmungslos aber gehen in dieser Hinsicht Zeitungs- und Rundfunkredaktionen vor, die nicht nur — allein auf Platz und Sendezeit bedacht — ohne Zustimmung des Autors rigoros streichen und kürzen (selbst da, wo sich dieser an den vorgegebenen Umfang des Manuskripts gehalten hat), sondern auch skrupellos Textänderungen vornehmen dergestalt, daß der Autor hinterher sein eigenes Werk nicht wiedererkennt. Man gewinnt zuweilen den Eindruck, als sei diesen Redaktionen das Änderungsverbot ganz unbekannt, als hielten sie eigenmächtige und beliebige Änderungen des Werks für ihr gutes Recht.

Das Gesetz gestattet nur solche Änderungen, „für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann“; welche Auslegung dieser Norm des übernommenen Rechts zu geben ist und welche Regelung der Frage das künftige sozialistische Urhebergesetz vorsehen muß, läßt sich nur aus dem Wesen des sozialistischen Persönlichkeitsrechts ableiten. Wenn sich im Werk die Persönlichkeit seines Schöpfers materialisiert, so bedeutet die eigenmächtige Änderung nicht mehr und nicht weniger als eine rechtswidrige Verletzung dieser Persönlichkeit, d. h., es geschieht auf der geistigen und seelischen Ebene dasselbe, was bei der Körperverletzung im materiellen Bereich vor sich geht, und je nach Lage des Falles kann das dem Verfasser damit zugefügte schmerzliche Unbehagen dem bei einer körperlichen Verletzung empfundenen Schmerz durchaus die Waage halten. Daß die schuldhafte Körperverletzung unmoralisch, rechtswidrig und strafbar ist, weiß jedermann und handelt danach; daß aber die Persönlichkeitsverletzung ebenso unmoralisch, ebenso rechtswidrig und nach § 38 Abs. 2, § 9 LUG ebenfalls strafbar ist, scheinen die wenigsten zu wissen und zu beachten.

Weiter: Die mit der eigenmächtigen Bearbeitung dem Urheber zugefügte Verletzung seiner im Werk verkörperten Persönlichkeit hat nach außen die Wirkung, daß sie diese Persönlichkeit verfälscht. Ihr wird eine fremde Persönlichkeit sozusagen aufgepfropft: die des Bearbeiters. Dieser Vorgang bleibt aber der Leserschaft verborgen; sie glaubt, die reine Persönlichkeit des als solchen genannten Verfassers vor sich zu haben. Der Leser wird also getäuscht, und der Autor muß dulden, daß die Welt als Verkörperung seiner Persönlichkeit etwas auffaßt, was es mindestens zum Teile nicht ist. Diese Verfälschung der Urheberpersönlichkeit entfällt, wenn der Autor über die Änderungsvorschläge des Bearbeiters informiert worden ist und sie sich „zu eigen“ gemacht hat.

Hieraus folgt, welche unautorisierten Änderungen des Werks „nach Treu und Glauben“ allein zulässig sein können: solche, bei denen es auch nicht den Schatten einer Gefahr der Verfälschung der Urheberpersönlichkeit gibt. Zulässig allein ist die Berichtigung von Schreibfehlern, grammatischen Unrichtigkeiten, groben Stilwidrigkeiten, Wendungen, in denen sich der Ur-

¹⁸ Auf die rechtspolitisch durchaus berechtigten Gründe dieser Regelung kann hier nicht näher eingegangen werden.